

Information zum Berufsrecht „Sammeln und Behandeln von Abfällen“ in Oberösterreich

Gewerberechtliche Behandlung

Das Sammeln und Behandeln von Abfällen unterliegt der Gewerbeordnung. Abfallrechtliche Tätigkeiten werden gewerberechtlich den „freien Gewerben“, wie zB Sammeln und Behandeln von Abfällen, dem Sekundärrohstoffhandel bzw. als Nebenrecht anderer bestehender Gewerbe ([§ 32 GewO](#)) zugeordnet. Neben dem [Gewerberecht](#) sind auch einschlägige Bestimmungen des [Abfallwirtschaftsgesetzes](#) (AWG) zu beachten.

Erlaubnis nach dem Abfallrecht

Ergänzend zur Berufsberechtigung nach der Gewerbeordnung ist für die Sammel- oder Behandlungstätigkeit auch eine entsprechende Erlaubnis nach [§ 24a AWG](#) zu erwirken.

Wer Abfälle sammelt oder behandelt (Definition siehe [§ 2 Abs. 6 AWG](#)), muss vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis für seine Tätigkeit beantragen. Die Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen (fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Verlässlichkeit) erteilt. Weiters sind allfällig weitere Vorgaben (zB Anlagengenehmigungen, Verfügen von Zwischenlager) zu erfüllen. Die Erlaubnis wird außerdem für bestimmte Abfallarten (allfällig mit Spezifizierungen) und/oder Abfallartenpools (ermöglicht durch BGBl. I Nr. 71/2019) erteilt.

Hinweis: Auch ein **Makler** ist als Abfallsammler anzusehen! (zB NÖ Landesverwaltungsgericht [LVwG-S-445/001-2014](#), [Erläuterungen zur AWG-Novelle 2010, Seite 13](#))

Wirtschaftsrelevante Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bestehen gemäß [§ 24a Abs. 2 AWG](#) für:

- Die Behandlung im eigenen Betrieb anfallende Abfälle (ausgenommen Verbrennung und Ablagerung)
- Transporteure (Hinweis: unter Mitführung von [CMR-Frachtbrief](#) ergänzt gegebenenfalls durch [Begleitschein](#), [Notifizierungsdokumente](#), [Formular Grüne Liste](#))
- Erlaubnisfreie Rücknehmer bei Weitergabe an einen befugten Abfallsammler und -behandler (Bedingungen beachten; Aufzeichnungsvorgaben siehe [§ 4 AbfallnachweisVO](#))
- Zurückgenommene Abfälle in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Universitäten, technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für Versuchs- und Testzwecke
- Behandlung von Abfällen in genehmigten Versuchsbetrieben ([§ 44 AWG](#))
- Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungs-

arbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben.

- Hinweis aus den [Erläuterungen zur AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019](#) (BGBl. I Nr. 71/2019): „Installateure, Wartungsfirmen, Baufirmen, Gärtner etc., die im Zuge ihrer Tätigkeit anfallende Abfälle Dritter sammeln, sollen, soweit sie nicht einen **Erwerbsschwerpunkt** in der Sammlung von Abfällen haben und unter der Voraussetzung, dass sie diese Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben, von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden. Nicht von der Ausnahme umfasst sind Personen, die auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten durchführen, zB jene Personen, die Deponien betreiben oder Recycling-Baustoffe herstellen.“
- Hausverwalter und Gebäudemanager, bei Abfällen Dritter zur Übergabe an berechtigte Abfallsammler oder -behandler.

Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, unterliegen nicht der Erlaubnispflicht. Die Erlaubnis ist der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus **vor** Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Die Formulare für das Ansuchen sind in Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Serviceangebote > Formulare > Umwelt und Natur > [Abfall und Ressourcen](#) abrufbar.

Zuständig beim Land Oberösterreich ist die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, T 0732/7720-13439, F 0732/7720-213409,
E auwr.post@ooe.gv.at.

SAMMLUNG/BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN
Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

§ 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idG (AWG 2002)

UWD-AUWR/E-29

Amt der ÖÖ. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

Eingangsstempel
Zulieferendes abfallwirtschaft

1. Antragstellerin

1.1. Name und Anschrift:

Vorname / Firmenname	Hintername
Firma / Name	Vorname
Anschrift	PLZ
	Ort
	Telefon
	Fax
	E-Mail

1.2. Bekennung/Belehrung von gefährlichen Abfällen

1.2.1. Bestätigung dieses abfallwirtschaftlichen Messabfallsammelbetriebs (unvergänglich erforderlich bei juristischen Personen und bei der Bezeichnung/Verkündung von gefährlichen Abfällen):

Name	Hintername	Vorname	Titel
Unterschriften			

1.2.2. Angaben zu den technischen Kenntnissen und Fähigkeiten des Antragstellerin/stells bzw. des abfallwirtschaftlichen Geschäftsführer/in führen:

Wo wurden die technischen Kenntnisse nachgewiesen? (Prüfung WPI, ÖWVW, sonstige Güte)

Seite 1 von 6 Stand: Dezember 2011
Dok. 000004

Anmeldung ist auch über das EDM-Portal: Pfad: www.edm.gv.at > Informationen > Anwendungen/Themen > [Erlaubnis Antragserstellung](#) möglich.

Juristische Personen (zB GmbH, AG, KG) benötigen gemäß [§ 26 AWG](#) für die Sammlung/Behandlung nicht gefährlicher Abfälle eine „[verantwortliche Person](#)“ bzw. für die Sammlung gefährlicher Abfälle eine „[abfallrechtliche\(n\) GeschäftsführerIn](#)“.

Formulare zur Meldung der Bestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers bzw. der verantwortlichen Person sind beim [Land Oberösterreich](#) unter > Service > Serviceangebote > Formulare > Umwelt und Natur > [Abfall und Ressourcen](#) abrufbar. Informationen dazu sind auch am Unternehmensserviceportal(www.usp.gv.at) abrufbar.

Anlagengenehmigung

Es sind die Vorgaben des [§ 37 AWG](#) zu beachten. Neben der Berufs-Erlaubnis gemäß § 24a AWG ist für die Ausübung der Tätigkeit als Sammler oder Behandler von Abfällen grundsätzlich eine genehmigte Betriebsanlage/Abfallbehandlungsanlage erforderlich. Sind abfallrechtliche Anlagenbewilligungen notwendig, können verschiedene Genehmigungsfälle (vereinfacht, Standard, Genehmigung unter Berücksichtigung der Industriemissions-Richtlinie, UVP, mobile Anlagen, ...) eintreten.

Für die Lagerung bzw. für die Verwertung von bestimmten Abfällen ist eine Genehmigung nach [§ 74 GewO](#) vorgesehen (beachte [§ 15 Abs. 1 und 3 AWG](#) - „geeigneter Ort“).

Die Genehmigung ist je nach Genehmigungsfall bei der zuständigen [Bezirkshauptmannschaft/Magistrat](#) (bei Genehmigung nach der Gewerbeordnung) bzw. beim Landeshauptmann unter Vorlage eines Projektes zu beantragen. Die Möglichkeit der Delegation vom Landeshauptmann zur Bezirksverwaltungsbehörde besteht.

Zuständig beim Land Oberösterreich ist die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, T 0732/7720-12599, F 0732/7720-213409, E auwr.post@ooe.gv.at

Registrierungsverpflichtung

Abfallsammler und -behandler haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit über die Internetseite <http://www.edm.gv.at> zu registrieren (Hinweis: Die Eintragung erfolgt durch den Landeshauptmann).

Dem Registrierten wird in weiterer Folge eine Identifikationsnummer (Personen-GLN), eine oder mehrere Standort-GLN und der gesamte Genehmigungsumfang der zur Übernahme berechtigten Schlüsselnummern (Abfallarten/Abfallartenpool) zugewiesen.

Die vom Landeshauptmann zugewiesenen Identifikationsnummern bzw. Schlüsselnummern bzw. Abfallartenpool sind dann in weiterer Folge bei den verpflichteten Aufzeichnungen und Meldungen nach dem AWG zu verwenden.

Abfallbilanz

Die [Jahresabfallbilanzverordnung](#) verpflichtet alle Abfallsammler und -behandler jährlich bis spätestens 15. März über das vorangegangene Kalenderjahr eine Abfallbilanz über eine

elektronische Schnittstelle zu melden. Weiters sind die elektronischen Aufzeichnungen jederzeit auf Verlangen der Behörde über die elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Mit 1. Jänner 2021 wird die Möglichkeit der Leermeldung ermöglicht. Abfallsammler und -behandler haben diese vorzunehmen, wenn sie ihre Tätigkeit nicht dauernd einstellen und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt haben.

Achtung geänderter [§ 21 Abs. 3 AWG](#)

- **Jahresabfallbilanz bei Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß § 24a Abs. 2 Z. 5 lit. b AWG.** Dies dient zum Nachweis der Erreichung der Zielvorgaben der Abfallrahmenrichtlinie. Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen.
- **Keine Abfallbilanz** bei Anwendung von § 24a Abs. 2 Z. 11 (Rücknahme aus der wirtschaftlichen Tätigkeit) und 12 (Hausverwalter und Gebäudemanager)

Erlöschen der Erlaubnis

Neben der bewussten Einstellung des Betriebes durch Meldung an die Behörde und dem damit verbundenen Erlöschen der Erlaubnis kann sie auch „automatisch“ ab 1. Jänner 2021 erlöschen, wenn für einen längeren Zeitraum als zwei aufeinanderfolgende Berichtszeiträume keine Abfallbilanz übermittelt wurde.

Stand: Februar 2020

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3635, E sc.umweltservice@wkooe.at.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer OÖ zulässig.
Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.